

11. 1. Fallen solche Aufwendungen des Erblassers für die Berufsvorbildung eines Abkömmlings, die nicht auf Grund der gesetzlichen Unterhaltspflicht oder die über das ihr entsprechende Maß hinaus gemacht worden sind, unter Abs. 1 oder unter Abs. 2 des § 2050 BGB.?

2. Ist die Anwendung des § 2050 Abs. 2 auf Aufwendungen für die Vorbildung zu einem zweiten Berufe (schlechthin oder wenigstens dann ausgeschlossen, wenn der Abkömmling den zweiten Beruf wieder aufgibt und zum ersten Berufe zurückkehrt?

BGB. §§ 2050, 1610.

IV. Zivilsenat. Urk. v. 8. Juni 1926 i. S. Th. (Bekl.) w. Sch. (Kl.).

IV 21/26.

I. Landgericht Flensburg.

II. Oberlandesgericht Kiel.

Die Parteien sind die Kinder eines im April 1923 gestorbenen Kaufmanns und neben der Witwe seine gesetzlichen Erben geworden. Sie streiten über ihre Ausgleichungspflichten bei der Erbauseinander-
setzung; die Entscheidung über den Antrag des Klägers ist nicht angefochten. Die Beklagte verlangt widerklagend, daß der Kläger ihr gegenüber 50000 *M.* zur Ausgleichung bringe, die er erhalten habe, um nach Abschluß der ihm zunächst zuteil gewordenen kaufmännischen Ausbildung Medizin und Naturwissenschaften zu studieren. Diese Widerklage wurde in beiden Vorinstanzen abgewiesen. Die Revision der Beklagten und Widerklägerin hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Der § 2050 Abs. 2 BGB. legt Abkömmlingen, die als gesetzliche Erben zur Erbfolge gelangen, die Verpflichtung auf, „Zuschüsse, die zu dem Zwecke gegeben worden sind, als Einkünfte verwendet zu werden, sowie Aufwendungen für die Vorbildung zu einem Berufe insoweit zur Ausgleichung zu bringen, als sie das den Vermögensverhältnissen des Erblassers entsprechende Maß überstiegen haben“. Nach § 1610 Abs. 2 BGB., den die Revision zur Auslegung dieser Vorschrift herangezogen wissen will, umfaßt der einer erziehungsbedürftigen Person von den Verwandten aufsteigender Linie (§§ 1601, 1606 Abs. 2) zu gewährende Unterhalt „auch die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe“. Der Revision ist zuzugeben, daß der Begriff der „Vorbildung zu einem Berufe“ in beiden Vorschriften derselbe ist. Daraus folgt aber nicht, daß Aufwendungen des Erblassers für die Berufsvorbildung eines Abkömmlings nur dann unter § 2050 Abs. 2 (statt, so ist im Sinne der Revision zu ergänzen, als unbeschränkt ausgleichungspflichtige Ausstattung unter den § 2050 Abs. 1) fallen, wenn sie auf Grund und nach dem Maße der gesetzlichen Unterhaltungspflicht gemacht worden sind. Voraussetzungen des Unterhaltsanspruchs sind nach §§ 1602, 1603 die Bedürftigkeit des Berechtigten und die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten; das Maß des zu gewährenden Unterhalts bestimmt sich gemäß der Regel des § 1610 Abs. 1 nach der Lebensstellung des Bedürftigen. Bestreitet ein Vater die Kosten der Berufsvorbildung eines minderjährigen Kindes, obwohl diese Kosten aus den

Einkünften eines eigenen Vermögens des Kindes bestritten werden könnten, oder tut der Vater dies gegenüber einem volljährigen Kinde oder ein Großvater gegenüber einem (minderjährigen oder volljährigen) Enkel, obgleich die Kosten aus dem eigenen Vermögen des Abkömmlings (den Einkünften oder dem Stamme des Vermögens) bestritten werden könnten, so geschieht dies nicht in Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht. Ebenso wenig liegt die Erfüllung einer solchen Pflicht insoweit vor, als die Aufwendungen für die Berufsvorbildung das Standesmäßige überschreiten. Gleichwohl sind die Aufwendungen von dem Abkömmling in allen diesen Fällen nur insoweit zur Ausgleichung zu bringen, als sie das den Vermögensverhältnissen des Erblassers entsprechende Maß überstiegen haben. Das ist im § 2050 Abs. 2, der sich bei den Aufwendungen für die Berufsvorbildung — wie bei den gleichbehandelten Zuschüssen zu den Einkünften — jedes Hinweises auf die Bestimmungen über die Unterhaltspflicht enthält und das Vorhandensein eines die Ausgleichungspflicht begründenden Übermaßes lediglich von den Vermögensverhältnissen des Erblassers zur Zeit der Zuwendung, und nicht daneben noch von irgendwelchen anderen Umständen abhängen läßt, mit aller Deutlichkeit ausgesprochen.

Indem das Gesetz (in § 2050 Abs. 2 wie in § 1610 Abs. 2) von der „Vorbildung zu einem Berufe“ spricht, gebraucht es das Wort „einem“ als unbestimmten Artikel, nicht als Zahlwort. Auf dem Boden des § 1610 hat der Senat im Urteil IV 719/09 vom 23. März 1910 (Warn. 1910 Nr. 214) auch bereits anerkannt, daß nach Abschluß der Vorbildung zu einem Beruf die Vorbildung zu einem neuen, andersartigen Beruf nötig werden kann, um, was im Interesse des Unterhaltspflichtigen liege, den Unterhaltsberechtigten in den Stand zu setzen, sich selbst zu unterhalten, und daß sich die Unterhaltspflicht dann auch auf die Kosten der zweiten Berufsvorbildung erstreckt. Für den vorliegenden Fall ist allerdings keine Feststellung getroffen, daß eine zweite Berufsvorbildung des Klägers notwendig gewesen sei, um ihn in den Stand zu setzen, sich selbst zu unterhalten. Es kommt aber darauf nicht an, da, wie gezeigt, die Anwendung des § 2050 Abs. 2 keine in Erfüllung einer Unterhaltspflicht gemachten Aufwendungen voraussetzt. Auf dem Boden des § 2050 Abs. 2 hat der Senat in dem von der Revision angezogenen

Urteil IV 699/09 vom 8. Dezember 1910 (Wam. 1913 Nr. 237) ausgesprochen, die Berufsvorbildung sei beendet, sobald die Befähigung für die Bekleidung der entsprechenden höheren Berufsstellung erlangt und der dafür erforderliche formale Nachweis durch erfolgreiche Ablegung der Prüfungen erbracht sei; wer darüber hinaus sich außerstande sehe, die erlangte Befähigung nutzbringend anzuwenden, und sich einer erwerbslosen Untätigkeit hingebe oder sich darauf einlasse, in einer Dienststellung ohne Besoldung auf Anstellung zu warten, liege nicht mehr der Vorbildung für den Beruf ob; wenn er während dieser Zeit seinem Vater oder seiner Mutter zur Last falle, handle es sich nicht mehr um Aufwendungen für seine Berufsvorbildung. Diese Ausführung hat auf den Fall einer zweiten Berufsvorbildung nach Beendigung der ersten keinen Bezug. Sie trifft auch sonst nicht den vorliegenden Tatbestand, wie er vom Berufsgericht festgestellt ist. Der Kläger war sich danach, als er mit der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst die Schule verließ, um Kaufmann zu werden und später in das väterliche Geschäft einzutreten, über seine innere Neigung zum Beruf als Arzt oder Naturforscher noch nicht genügend klar oder verstand es damals wenigstens noch nicht, diese Neigung seinem Vater gegenüber zur Geltung zu bringen. Nachdem er in fünfjähriger Lehrlings- und Volontärzeit die ihm zugebachte kaufmännische Ausbildung im wesentlichen abgeschlossen hatte, gestattete ihm der Vater den Berufswechsel. Der Kläger holte dann in 1½ Jahren die Reifeprüfung nach, bestand bis 1914, allerdings mit einer Verzögerung um einige Semester, die sich aber daraus erklärt, daß er anfangs auch Naturwissenschaften studierte, die ärztliche Vorprüfung und beendigte nach dem Kriege, während dessen er Kriegsdienste leistete, in entsprechender Zeit das medizinische Studium, um dann mehrere Jahre als Volontär- und Assistenzarzt tätig zu sein. Nach dem Tode seines Vaters hat er, unter den völlig veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen der Nachkriegszeit, das väterliche Geschäft übernommen und ist dadurch wieder zu seinem ersten, dem kaufmännischen Berufe, zurückgekehrt. Das Berufsgericht würdigt diesen Sachverhalt dahin, daß der Übergang des Klägers zu dem seiner Neigung, seiner Befähigung und seiner Willenskraft entsprechenden Studium in der durchaus ernsthaften Absicht der Vorbereitung auf einen künftig auszuübenden Beruf geschehen sei.

Diese auf tatsächlichem Gebiete liegenden und deshalb für das Revisionsgericht maßgebenden Feststellungen und Ermägungen rechtfertigen die Unterordnung der für das Studium des Sohnes aufgewendeten Kosten unter den Begriff der Aufwendungen für die Vorbildung zu einem Beruf. Der Vater mag zu diesen Aufwendungen mit Rücksicht auf die dem Sohne bereits zuteil gewordene kaufmännische Ausbildung rechtlich nicht verpflichtet gewesen sein. Das ist aber für die Frage der Ausgleichspflicht unerheblich. Das gleiche gilt von dem Umstand, daß der Sohn den medizinischen Beruf unter veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen wieder aufgegeben hat. Denn es kommt nicht nur dafür, ob die Aufwendungen des Vaters das seinen Vermögensverhältnissen entsprechende Maß überstiegen haben, auf die Verhältnisse zur Zeit der Aufwendungen an, sondern auch dafür, ob die Aufwendungen für eine Berufsvorbildung des Sohnes gemacht worden sind. . . .